

Regierungsratsbeschluss

vom 14. März 2006

Nr. 2006/514

Niedergösgen: Erschliessungsplan, Ergänzung Waldbaulinien / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan, Ergänzung Waldbaulinien zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Bauzonen- und Erschliessungsplan der Einwohnergemeinde Niedergösgen wurde in den Jahren 1992/1995 genehmigt (RRB Nr. 1020 vom 24. März 1992 und RRB Nr. 593 vom 20. Februar 1995). Mit der vorliegenden Ergänzung des Erschliessungsplans werden die Waldbaulinien an die aktuelle Gesetzgebung angepasst. Ebenfalls werden im Einzelfall raumplanerisch begründete Abweichungen vom gesetzlichen Waldabstand von 20 m festgelegt.

Die öffentliche Auflage des Erschliessungsplans, Ergänzung Waldbaulinien erfolgte in der Zeit vom 6. November bis zum 7. Dezember 2003. Während der Auflagezeit gingen drei Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat zwei Einsprachen am 16. Dezember 2003 gutgeheissen. Die dritte Einsprache wurde am 17. Januar 2006 gutgeheissen. Gleichzeitig wurde der Erschliessungsplan, Ergänzung Waldbaulinien beschlossen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach dem Gemeinderatsentscheid vom 16. Dezember 2003 wird die Waldbaulinie auf dem Grundstück GB Nr. 1241 (Rebmattstrasse 39) von 20 auf 15 m reduziert. Diese Anpassung ist im Plan Nr. 7191 „Schachen – Reben“ ebenfalls noch nachzutragen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Erschliessungsplan, Ergänzung Waldbaulinien der Einwohnergemeinde Niedergösgen wird unter Berücksichtigung der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Alle Nutzungspläne, soweit sie dem vorliegend genehmigten widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für die Waldbaulinien des rechtsgültigen Erschliessungsplanes (RRB Nr. 1020 vom 24. März 1992 und RRB Nr. 593 vom 20. Februar 1995) sowie für die Kantonsstrassenbaulinie an der Erlins-

bacherstrasse im Bereich der Parzelle GB Nr. 1704 (RRB Nr. 2338 vom 15. Oktober 1996).

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Niedergösgen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. April 2006 noch zwei korrigierte Exemplare des Plans Nr. 7191 „Schachen – Reben“ zuzustellen. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und Unterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Niedergösgen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'300.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'323.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'300.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'323.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (da), mit 1 gen. Plansatz (später) (2)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Volkswirtschaftsdepartement

Kantonsforstamt

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Sekretariat der Katasterschätzung

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthausquai 23, 4600 Olten

Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen, mit 1 gen. Plansatz (später), mit Rechnung

(lettre signature)

Baukommission Niedergösgen, 5013 Niedergösgen

H. Tanner AG Ingenieurbüro, Rohrerstrasse 20, 5000 Aarau

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Niedergösgen: Genehmigung Erschliessungsplan, Ergänzung Waldbaulinien)